

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

IM JAHRE 2015 GEMÄSS §9 DES
LANDWIRTSCHAFTSGESETZES

IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien

Konzept und Gestaltung: WIEN NORD Werbeagentur

Druck: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907.
Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens.

Alle Rechte vorbehalten.

Wien, September 2014



MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015
INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

4	1.	Präambel
5	2.	Einkommensentwicklung der Land- und Forstwirtschaft 2013
6	3.	Maßnahmen für die Land-und Forstwirtschaft 2015
6	3.1	Marktordnungsausgaben - 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik
10	3.2	Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik
13	3.3	Sonstige Maßnahmen
14	4.	Empfehlungen der §7-Kommission

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

1. PRÄAMBEL

Ein lebenswertes Österreich stützt sich auf die Leistungen einer modernen, nachhaltigen und flächen-deckenden Landwirtschaft. Der ländliche Raum spielt dabei eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der großen Herausforderungen der Zukunft. Ernährungssicherheit und Umweltschutz sind die Themen von morgen. Nur mit vereinten Kräften kann es gelingen, die damit verbundenen Aufgaben optimal zu bewältigen. Dies gilt nicht nur für Österreich, sondern für ganz Europa. Ein wichtiger Schritt dafür ist, dass die Reformen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik behutsam, aber konsequent und zügig umgesetzt werden.

2015 ist das erste Jahr, in dem die neuen Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Kraft treten werden. Mit dem Abschluss der Verhandlungen zum EU-Budget und der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden die Weichen für Europas Landwirtschaft bis 2020 gestellt. Trotz leichter Einbußen beim Budget kommen die gefassten Beschlüsse Österreich in weiten Teilen entgegen und schaffen solide Rahmenbedingungen für die nächste Programmperiode.

In der 1. Säule der GAP ist es gelungen, den Großteil der österreichischen Forderungen durchzusetzen. Mit der Reform werden in einer neuen Architektur des Direktzahlungssystems mit der Ökologisierung („greening“) 30% der Direktzahlungen ausschließlich für bestimmte ökologische Leistungen der LandwirtInnen gewährt. Für Kleinlandwirte kann künftig ein vereinfachtes Förderschema angeboten werden. Im Bereich der gemeinsamen Marktororganisation ergaben sich keine gravierenden Änderungen. Die Grundzüge des bisherigen Sicherheitsnetzes bleiben erhalten.

Für die 2. Säule der GAP wurde ein modernes Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums erstellt, das voraussichtlich im Herbst 2014 durch die Europäische Kommission genehmigt werden wird. Das Ziel des Programms ist es, die Ansprüche eines vitalen ländlichen Raums mit den drängenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen der Zukunft in Einklang zu bringen. Mit dem neuen Programm ist garantiert, dass wieder wichtige Impulse und Wachstumsmöglichkeiten für den ländlichen Raum gesetzt werden. Es werden Arbeitsplätze gesichert und auch geschaffen. Die ausverhandelte Dotierung gewährleistet, dass Österreich den bisher erfolgreichen Weg auch in der kommenden Programmplanungsperiode fortsetzen kann.

Zusätzlich mit den rein nationalen Mitteln, die noch für einige Maßnahmen vorgesehen sind, wurde eine Rahmen geschaffen, der es ermöglicht, dass die österreichische Land- und Forstwirtschaft die an sie gestellten Aufgaben erfüllen kann. Diese reichen von der nachhaltigen Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel, über die Pflege der Kulturlandschaft und dem Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen, den Klimawandel bis hin zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energieträger.

Die Bereitstellung der für die positive Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft notwendigen Mittel ist die Voraussetzung, damit die österreichischen Bäuerinnen und Bauern ihre für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft wichtigen Aufgaben erfüllen können und den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand ermöglichen.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

2. EINKOMMENSENTWICKLUNG DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 2013

Laut Grünem Bericht 2014 betrugen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2013 im Durchschnitt aller Betriebe 25.698 Euro je Betrieb. Sie sanken gegenüber 2012 um 6%, im Vergleich zum Dreijahresmittel wurde ein Minus von 4% festgestellt. Bezogen auf den Arbeitseinsatz betrugen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je nichtentlohnter Arbeitskraft (nAK) 20.236 Euro (-6% zu 2012). Für die geringeren Einkünfte im Vergleich zum Vorjahr waren folgende Entwicklungen ausschlaggebend:

- niedrigere Erzeugerpreise für Getreide und Ölsaaten
- gesunkene Erntemengen bei Körnermais durch anhaltende Trockenperiode in den Sommermonaten
- gestiegene Aufwendungen für Futtermittel
- verstärkte Investitionen in Maschinen und daraus folgend höhere Abschreibungen
- gestiegene Erzeugerpreise für Milch und höhere Erträge aus der Forstwirtschaft dämpften die negative Einkommensentwicklung.

Für die Einkommensermittlung über das Jahr 2013 standen Buchführungsdaten von 2.209 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung.

Nach **Betriebsformen** konnten 2013 die Dauerkulturbetriebe die stärkste Steigerung (+17%) bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verzeichnen, vor allem durch die höheren Erzeugerpreise im Obstbau. Leichte Einkommenszuwächse wurden noch bei den Forstbetrieben (+2%) auf Grund des höheren Holzeinschlages und bei den Futterbaubetrieben (+1%) durch die gestiegenen Milchpreise erzielt. Einkommensrückgänge von mehr als 20% waren bei den Veredelungsbetrieben auf die höheren Futtermittelkosten und bei den Marktfruchtbetrieben auf die niedrigeren Erzeugerpreise zurückzuführen. Auch die mehrwöchige Trockenperiode in den Sommermonaten führte zu Ertragsausfällen und trug zu den Einkommensrückgängen bei.

Bei den **Bergbauernbetrieben** waren im Jahr 2013 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mit 22.667 Euro je Betrieb um 2% höher als im Vorjahr. Allerdings waren die Einkommensrückgänge bei den Bergbauernbetrieben im Jahr 2012 mit 13% besonders hoch. Der Einkommensabstand der Bergbauernbetriebe zu den Nichtbergbauernbetrieben hat sich somit etwas verringert. Innerhalb der BHK-Gruppen stellte sich die Einkommensentwicklung sehr unterschiedlich dar: So war in der BHK-Gruppe 1 ein Einkommensrückgang von 5% feststellbar, während in den BHK-Gruppen 2 (+4%), 3 (+7%) sowie 4 (+6%) Einkommenssteigerungen zu verbuchen waren.

2013 stagnierten bei den **Biobetrieben** die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Sie betrugen 23.884 Euro je Betrieb und lagen um 7% unter dem Durchschnitt aller Betriebe. Gegenüber dem Dreijahresmittel nahmen diese um 3% ab. Die Einkünfte je nAK wurden mit 18.911 (+2%) Euro ermittelt. Die öffentlichen Gelder lagen um 17% über dem Durchschnitt der Zahlungen an alle Betriebe. Von den öffentlichen Geldern entfielen 42% auf die Agrarumweltmaßnahme (ÖPUL), 24% auf die Betriebsprämie, 20% auf die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (hoher Anteil an Bergbauernbetrieben) und 8% auf die Tierprämien.

Nach **Bundesländern** stiegen die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft 2013 im Vergleich zum Vorjahr in den Bundesländern Salzburg (+16%) und Tirol (+15%) am stärksten an. Auch die Betriebe in der Steiermark konnten um 6% zulegen, das Plus in Vorarlberg belief sich auf 2%. In allen anderen Bundesländern gab es Einkommenseinbußen zu verzeichnen. Im Burgenland gingen die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft um mehr als ein Drittel zurück, und auch in Oberösterreich waren Einkommensrückgänge von über der 10% festzustellen.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

3. MASSNAHMEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT 2015

Die Bundesregierung bekennt sich auf europäischer Ebene dazu, dass eine nachhaltige, multifunktionale und flächendeckende Landwirtschaft auch in Zukunft ein Schlüsselbereich der Gemeinschaftspolitik und damit des Gemeinschaftshaushalts sein muss. Den Rahmen für die Förderung und Leistungsabgeltung bildet dabei die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP).

Die **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** bis 2020 wurde bereits im Juni 2013 nach der politischen Einigung zwischen dem EU-Agrarministerrat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission (Trilog) sowie mit der Verständigung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union beschlossen. Im Rahmen der 1. Säule der GAP wird ab 2015 das Regionalmodell stufenweise umgesetzt. In der 2. Säule der GAP wurden die Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung neu konzipiert und nach sechs Prioritäten gegliedert.

3.1 MARKTORDNUNGS-AUSGABEN - 1. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Der Begriff 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst alle Direktzahlungen und bestehenden Marktordnungen der EU-Agrarpolitik. Ein wesentliches Kennzeichen der 1. Säule der GAP ist, dass die Finanzierung zu 100% aus EU-Mitteln erfolgt. Ausnahmen dabei bilden die Honigmarktordnung und die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung vorgesehen ist. Das im Juni 2014 beschlossene neue Marktordnungsgesetz bildet die gesetzliche Basis für die Abwicklung der Maßnahmen der 1. Säule der GAP in Österreich.

Direktzahlungen

Im Bereich der Direktzahlungen in der 1. Säule der GAP erhält Österreich in der Periode 2014 bis 2020 insgesamt 4,85 Mrd. Euro an EU-Mitteln. Im Durchschnitt hat Österreich damit jährlich ca. 692,3 Mio. Euro in diesem Bereich zur Verfügung. Mit dem im Juni 2014 beschlossenen Marktordnungsgesetz wurde die Umsetzung der 1. Säule fixiert, dazu folgende Details:

- **Neues System der Direktzahlungen:** Beim neuen Direktzahlungssystem wird je Hektar beihilfefähiger Fläche eine Basisprämie gewährt und die Erbringung von besonderen Umweltleistungen („Greening-Anforderungen“) mit einer Ökologisierungsprämie abgegolten. Die Flächenprämie (Basisprämie und Ökologisierungsprämie) wird ab 2019 in Österreich rund 284 Euro je ha betragen. Die Erstzuteilung von Zahlungsansprüchen im Jahr 2015 erfolgt auf Basis der beihilfefähigen Fläche 2015. Es werden allen Betrieben, die 2013 Direktzahlungen erhalten haben bzw. eine landwirtschaftliche Erzeugung nachweisen können sowie Neubeginner 2014 Zahlungsansprüche zugewiesen. Die Mindestbetriebsgröße für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beträgt 1,5 Hektar.
- **Aktive LandwirtInnen:** Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen gilt die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsauflagen. Es wurde eine Negativliste vereinbart, die Prämienzahlungen z.B. für Flughäfen, Eisenbahngesellschaften, Wasserwerke oder Golfplätze ausschließt.
- **Reduktion der Direktzahlungen – Degression (Capping):** Die errechnete Basisprämie unter Berücksichtigung von gezahlten Löhnen wird dem Betriebsinhaber höchstens im Ausmaß von 150.000 Euro gewährt.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

- **Basisprämie:** In Österreich wird es eine einheitliche Prämienhöhe für alle beihilfefähigen Flächen geben. Für Almen und Hutweiden wird das sogenannte „Verdichtungsmodell“ angewandt. Das bedeutet, dass je Hektar beihilfefähiger Fläche nur 20% an Zahlungsansprüchen zugewiesen werden. Die Erstzuteilung der Zahlungsansprüche erfolgt 2015 auf Basis der beantragten beihilfefähigen Fläche im Jahr 2015. Die Anpassung der Prämienhöhe erfolgt in fünf gleichen Schritten (2015–2019; 5-mal 20%), das Referenzjahr für die Berechnung wird 2014 sein.

- **Ökologisierungsprämie – Greening:** 30% der nationalen Obergrenze werden für die Ökologisierungsprämie verwendet. Die Greening-Anforderungen umfassen die Anbaudiversifizierung und ökologische Vorrangflächen auf Ackerflächen sowie den Dauergrünlanderhalt auf Mitgliedstaatsebene. Für biologisch wirtschaftende Betriebe gelten die Greening-Anforderungen als automatisch eingehalten. Von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung sowie den ökologischen Vorrangflächen sind Betriebe mit mehr als 75% Dauergrünland bzw. mehr als 75% Grünlandflächen auf Ackerland (z.B. Wechselwiese, Klee gras, Stilllegungsflächen) ausgenommen. Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen sind gänzlich von den Greening-Auflagen befreit. Die Greening-Prämie wird einzelbetrieblich, auf Basis der individuellen Werte der Zahlungsansprüche berechnet.

- **Anbaudiversifizierung:** Betriebe mit einer Ackerfläche von 10-30 Hektar müssen mindestens 2 Kulturen in jedem Jahr anbauen, eine der Anbaukulturen darf höchstens 75% ausmachen. Betriebe mit mehr als 30 Hektar Ackerfläche müssen mindestens 3 Anbaukulturen anbauen, 2 Kulturen zusammen dürfen dann maximal 95% der Ackerfläche ergeben. Betriebe unter 10 Hektar sind davon ausgenommen.

- **Dauergrünlanderhalt:** Das Dauergrünland muss auf Mitgliedstaatsebene unter Einhaltung der Toleranz von maximal 5% erhalten bleiben. Der Mitgliedstaat muss ein absolutes Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland für bestimmte Flächen in NATURA 2000 Gebieten anwenden. Die Definition dieser sensiblen Flächen kann jeder Mitgliedstaat individuell gestalten.

- **Ökologische Vorrangflächen:** Im Jahr 2015 sind 5% ökologische Vorrangflächen auf Ackerflächen einzuhalten. Nach einer Evaluierung durch die Europäische Kommission kann dieser Prozentsatz ab 2017 eventuell auf 7% erhöht werden. Betroffen davon sind Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche. Als ökologische Vorrangflächen können beispielsweise Brachflächen, Landschaftselemente im Rahmen von Cross Compliance, stickstoffbindende Pflanzen oder Zwischenfrüchte berücksichtigt werden.

- **Fakultativ gekoppelte Stützungen:** Die neue GAP sieht für eine Reihe von Sektoren und Erzeugnissen fakultativ gekoppelte Stützungen im Gesamtausmaß von max. 10% bzw. in besonderen Fällen von max. 15% der nationalen Obergrenze vor. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch nur jenen Sektoren oder Regionen eine gekoppelte Stützung gewähren, in denen sich spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren, denen aus wirtschaftlichen, sozialen oder Umweltgründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt, sich in Schwierigkeiten befinden. Österreich macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und stellt für Beweidung von Almen eine gekoppelte Stützung für Rinder, Schafe und Ziegen in der Höhe von 2,1% der nationalen Obergrenze zur Verfügung.

- **Junglandwirte:** Ab 2015 werden JunglandwirtInnen eine zusätzliche Top-up-Zahlung erhalten, welche 25% des durchschnittlichen nationalen Prämienbetrages je beihilfefähigem Hektar (höchstens für 40 ha) ausmacht. Dafür können maximal 2% der nationalen Obergrenze verwendet werden. JunglandwirtInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, haben Anspruch auf die Förderung, die für 5 Jahre gewährt wird.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

--- **Kleinerzeuger:** Für diese Betriebe kommt ein vereinfachtes Förderschema ohne Sanktionierung bei etwaigen Verstößen gegen die Einhaltung der anderweitigen Bestimmungen (Cross Compliance) und ohne Einhaltung der Greening-Anforderungen zur Anwendung. Bis zu einer Direktzahlung von 1.250 Euro je Betrieb nehmen alle Betriebe automatisch an der Kleinerzeugerregelung teil. Alle Zahlungen an den Betrieb werden zu einem Betrag zusammengefasst. KleinerzeugerInnen können auf Wunsch aus diesem vereinfachten System austreten. Für diese Maßnahme können bis zu 10% des Budgettopfes der 1. Säule verwendet werden.

Marktordnung und sonstige Maßnahmen

Neben den Direktzahlungen sind noch die klassischen Marktordnungsinstrumente wie Intervention und Exporterstattungen zu erwähnen. Diese tragen ebenfalls zur Stabilisierung der Preise und damit der Einkommen bei. Die Erstattungsätze bei den Exportförderungen werden gemäß den Beschlüssen auf Null gesetzt. Nur in Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen soll eine Änderung möglich sein.

--- **Vieh und Fleisch:** Die gemeinsamen Marktorganisationen für Rind- und Schweinefleisch, Eier und Geflügel sehen im Vergleich wenige direkte Eingriffe in den Markt vor. Als wichtigstes Instrument zur Marktstabilisierung gibt es grundsätzlich die Möglichkeit von Exporterstattungen. Im Schweinefleischsektor gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, Überschussmengen im Rahmen der privaten Lagerhaltung aus dem Markt zu nehmen.

--- **Milch:** Im Rahmen des Health Check der Gemeinsamen Agrarpolitik erfolgte die letzte Quotenerhöhung im Quotenjahr 2013/14 von 1%, das waren für Österreich 30.000t für die Lieferquote. Für das letzte Quotenjahr 2014/15 ist keine Quotenerhöhung mehr vorgesehen. Mit dem Auslaufen der Milchquotenregelung am 31.3.2015 nach rund 30 Jahren wird die Verantwortung der Managements des Milchsektors vermehrt in die Hände der Wirtschaftsbeteiligten gelegt. Das EU-Milchpaket wurde als Begleitmaßnahme zum Quotenauslauf geschnürt. Dabei wurde versucht die Verhandlungsmacht der Milchbetriebe zu stärken. Als Ergebnis einer EU-Milchkonferenz im September 2013 wurde im Frühjahr 2014 eine transparente Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor von der Kommission eingerichtet. Der im Juni 2014 durch die Kommission vorgelegte Halbzeitbericht hat keine weiteren konkreten Maßnahmen beinhaltet. Es gibt aber das Bekenntnis einen ausreichenden Regelungsrahmen zur Bewältigung extremer Marktvolatilitäten oder einer Krise zu schaffen. Dem Wunsch Österreichs, unterstützt von mehreren Mitgliedstaaten, das sog. Softlanding im letzten Quotenjahr durch die Anpassung des Fettkorrekturkoeffizienten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wurde bis zum Sommer 2014 nicht entsprochen.

--- **Imkereiförderung:** Im Rahmen des „Österreichischen Programms für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen“ werden die Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und -gewinnung, die Varroabekämpfung, die Effizienzsteigerung der Wanderimkerei und die Wiederauffüllung des Bienenbestandes gefördert. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Forschungsprojekte, die Maßnahmen zur Verbesserung der Bienengesundheit und Verminderung von Völkerverlusten zum Ziel haben.

--- **Erzeugerorganisationen (EO) - Obst, Gemüse:** Bei den Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse handelt es sich um Zusammenschlüsse von produzierenden Betrieben zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung. Von den Erzeugerorganisationen werden „Operationelle Programme“ erstellt, welche vom BMLFUW zu genehmigen sind. Im Rahmen dieser „Operationellen Programme“ werden von der EU u.a. Aktionen zur Verbesserung der Qualität, des Marketings, der Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise finanziell unterstützt.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

- **Lagerhaltungskosten und Beihilfen für Verarbeitung und Vermarktung:** Im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte besteht die Möglichkeit, Angebote zur öffentlichen Intervention zu legen. Mit den Beihilfen für Verarbeitung und Vermarktung wird der Absatz bestimmter agrarischer Produkte durch Verbilligung gefördert (z.B. Schulmilch).
- **Wein:** Die Weinpflanzrechte wird es aufgrund des Drucks der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments auch weiterhin geben. Durch die Neuregelung ab 2016 ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat sein Produktionspotential nach seinen Vorstellungen entwickelt und es zu keinem unkontrollierbaren Anwachsen der Fläche kommt. Mit der GAP-Reform 2013 wurde auch eine neue Förderperiode (2014 - 2018) für den Weinmarkt beschlossen. Diese sieht wieder Fördermaßnahmen zur Weingartenumstellung, für Investitionen und zur Absatzförderung vor. Mit der österreichischen Durchführungsverordnung des BMLFUW wurde ein neues 5-Jahres-Programm für Österreich, beginnend mit 2014, etabliert. Im Rahmen der Weingarten-Umstellung wird die Umstellung von Rebsorten, die Anlage von Böschungs- und Mauerterrassen sowie die grundsätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik im Weingarten gefördert. Investitionszuschüsse umspannen einen weiten Bogen an möglichen Maßnahmen (z.B. Rotweinbereitung, Gärungssteuerung, Filtertechnik, Abfüllanlagen, Verkaufsräumlichkeiten). Die Absatzförderung unterstützt verkaufsfördernde Maßnahmen auf Drittlandsmärkten (z.B. PR, Verkostungen, Journalistenreisen). Die Förderung dieser Maßnahmen wird zu 100% aus EU-Mitteln finanziert.
- **Zucker:** Als ein Ergebnis der GAP-Verhandlungen konnte für den Zuckersektor eine Fortführung der Marktordnung, die ursprünglich mit Ende des Wirtschaftsjahres 2014/15 auslaufen sollte, mit ihren derzeit bestehenden Instrumenten Quoten, Mindestpreise und Außenschutz bis 30.09.2017 erreicht werden.
- **Absatzförderungsmaßnahmen:** Bei den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen handelt es sich um Werbeprogramme, die in den Mitgliedstaaten von Branchenverbänden ausgearbeitet werden und die von der EU kofinanziert werden. Mit der Maßnahme werden in Österreich Binnenmarktprogramme für die Produktgruppen Obst und Gemüse, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Milch und Milchzeugnisse sowie Produkte der biologischen Landwirtschaft unterstützt. Die Abwicklung erfolgt durch die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. Die Programmkosten werden zu 50% aus EU-Mitteln und zu 50% aus Agrarmarketingbeiträgen finanziert.
- **Exporterstattungen:** Die Erstattungsätze bei den Exportförderungen sind auf Null gesetzt. In Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen (z.B. beim Obstsektor in Folge der Rußlandsanktionen) sind Änderungen möglich.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

3.2 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG - 2. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Mit der Annahme der GAP-Reform im Dezember 2013 in Brüssel wurde der Rechtsrahmen für die ländliche Entwicklung im Zeitraum 2014 – 2020 auf europäischer Ebene fixiert. Erstmals im Rahmen einer GAP-Reform war das Europäische Parlament dabei als Ko-Gesetzgeber vollständig in den Rechtssetzungsprozess eingebunden. Im Zuge der Reform wurden die ländliche Entwicklung und die EU-Strukturfonds unter ein gemeinsames Dach gestellt. Eine gemeinsame Verordnung stellt eine verbesserte Koordination zwischen den Instrumenten sicher, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Europa-2020-Strategie. Als Bindeglied zwischen dem strategischen Rahmen auf EU-Ebene und den Programmen wurde eine nationale Partnerschaftvereinbarung ausgearbeitet.

Die Europäische Union beteiligt sich über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an der Finanzierung der ländlichen Entwicklung. Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beläuft sich der Beitrag des ELER am österreichischen Programm 2014 – 2020 auf 3.937,6 Mio. Euro für den Programmzeitraum. Für die Ländliche Entwicklung gilt das Prinzip der Kofinanzierung, d.h. den EU-Mitteln werden nationale Mittel gegenübergestellt. Die nationalen Mittel werden durch den Bund und die Bundesländer aufgebracht. Damit wird ein Programmvolumen von 7.700 Mio. Euro bzw. 1.100 Mio. Euro pro Jahr erreicht. Die Maßnahmen des neuen Programms für die Ländliche Entwicklung sind in die folgenden sechs Prioritäten gegliedert:

- Wissenstransfer und Innovation
- Lebensfähigkeit & Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- Organisation der Nahrungsmittelkette, Verarbeitung und Vermarktung, Tierschutz und Risikomanagement
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- Ressourceneffizienz und Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung.

Die beiden zentralen Maßnahmen des Programms sind in bewährter Art und Weise das Agrarumweltprogramm (ÖPUL) und die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (v.a. Bergbauernförderung). Mit dieser Schwerpunktsetzung wird am bewährten Weg der umweltgerechten Landwirtschaft festgehalten. Erstmals werden im Programm Ländliche Entwicklung auch Soziale Dienstleistungen mit 218 Mio. Euro gefördert.

Agrarumweltprogramm 2015

Trotz knapper finanzieller Mittel wird weiter ein flächendeckendes Agrarumweltprogramm (ÖPUL) angeboten, das ausgewogen in den Bereichen Acker, Grünland und Dauerkulturen eine umfassende Wirkung entfalten wird. Die Bio-Landwirtschaft wird als Kernmaßnahme des ÖPUL weiter ausgebaut und bleibt mit weiteren Agrarumweltmaßnahmen voll kombinierbar, mehr als 1/3 der ÖPUL-Mittel geht somit zukünftig an Bio-Betriebe. Die Maßnahmen wurden in einem breit angelegten Partizipationsprozess unter Einbindung relevanter Stakeholder (z. B. Landwirtschaftskammern, Umweltdachverband, AMA und Bio-Austria) erarbeitet und unter Grundlage umfassender Evaluierungsstudien sowie verschiedenster Prüfungen der europäischen Kommission und der Rechnungshöfe weiterentwickelt. In der Maßnahmenkonzeption wurden verschärfte, zukünftig nicht mehr abgeltbare gesetzliche Rahmenbedingungen (z. B. im Pflanzenschutz, Greening-Bestimmungen der 1. Säule, Tierschutz) sowie strengere Vorgaben zur Programmkonzeption, insbesondere Kontrollierbarkeit und Senkung der Fehleranfälligkeit von Maßnahmen umgesetzt. Die Prämien errechnen sich aus Mehrleistungen bzw. Mindererträgen, die aufgrund der Einhaltung der freiwilligen Verpflichtungen entstehen. Die Kalkulation wurde von unabhängigen Stellen durchgeführt (ÖKL, AWI, HAUP) und die Richtigkeit und Angemessenheit von der Universität für Bodenkultur bestätigt. Die Mittel werden weiter zielgerichtet und auf Schwerpunkte fokussiert eingesetzt.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

- **Biodiversität** wird durch eine neue, breite Biodiversitätsmaßnahme (u. a. Anlage von Biodiversitätsflächen, Erhaltung von Landschaftselementen) gestärkt. Fokussierte Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller, artenreicher Lebensräume (z. B. Almen, Naturschutzflächen, Bergmähder, Heuwiesen) und der genetischen Vielfalt tragen wesentlich zur Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität bei
- **Wasserqualität** wird durch breite, flächendeckende Maßnahmen (z. B. Begrünung von Ackerflächen, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel) gewährleistet sowie durch einen Ausbau und eine Aufwertung fokussierter Maßnahmen zum vorbeugenden Wasserschutz verbessert (z. B. Anlage von Uferrandstreifen, Stilllegung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, grundwasserschonende Bewirtschaftung)
- **Bodenschutz:** Dafür werden erosionsmindernde und humusmehrende Maßnahmen angeboten, die wesentlich zum Bodenschutz beitragen und das Bodenabtragsrisiko (z. B. Mulch- und Direktsaat, Erosionsschutzmaßnahmen) vermindern
- **Klimaschutz** wurde im Programm breit verankert (z. B. durch Emissionsverminderung aufgrund schonender Bodenbewirtschaftung bzw. CO₂-Speicherung im Boden durch Humusaufbau)

Förderung in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Regionen

Rund 80 Prozent der Fläche Österreichs entfallen auf die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, drei Viertel aller österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wirtschaften in diesen Gebieten. Den weitaus größten Anteil weist dabei das Berggebiet auf, wo unter besonders erschwerten Produktionsbedingungen - steile Flächen, ungünstiges Klima und oft abgeschiedene Lagen - gewirtschaftet wird. Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ermöglicht die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch in diesen Regionen und sichert damit die Besiedlung und die Infrastruktur für zukünftige Generationen. Mit Zahlungen entsprechend der individuellen Erschwernisse der Betriebe werden Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen abgedeckt. Auch Almflächen, die eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung darstellen, werden im Rahmen der Ausgleichszulage gefördert. Gemäß dem Regierungsprogramm berücksichtigt die neue Ausgleichszulage die Erschwernisse in den BHK-Gruppen 3 und 4 stärker als bisher.

Neue Investitionsförderung

Das Wachstum des ländlichen Raums wird stark von der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt. Die Investitionsförderung steigert die wirtschaftliche Durchsetzungskraft der heimischen LandwirtInnen und erhöht die Umwelt- und Ressourceneffizienz der Betriebe. Gezielte Investitionen verbessern die Lebens- und Arbeitssituation auf den Höfen. Der Tierschutz sowie Hygiene- und Qualitätsbedingungen in der Produktion können auf diese Weise sichergestellt werden. Um dem gestiegenen Investitionsbedarf Rechnung zu tragen, werden die Obergrenzen für Förderungen im Vergleich zur vergangenen Periode deutlich erhöht. Ein neues Auswahlverfahren, welches die Projekte nach ihrer Wirkung sortiert, wird eine weiter entwickelte Zielorientierung und eine strategisch gesteuerte Schwerpunktbildung gewährleisten.

Bildung und Beratung

Bildungsmaßnahmen sind ein Schwerpunkt des Programmes. Sie tragen wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Um die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt zu sichern, ist umfangreiches professionelles Know-how vorausgesetzt. Österreich hat ein ausgezeichnetes agrar- und umweltpädagogisches Bildungsangebot. Es bildet die Basis für innovative Impulse und gelebte Nachhaltigkeit. Im Rahmen einer Innovationsoffensive sollen neue Erzeugnisse und Technologien, neue Verfahren sowie Forschungs- und Versuchsergebnisse der interessierten Öffentlichkeit näher gebracht werden. Innovationen sollen von der Forschung verstärkt auf die landwirtschaftlichen Betriebe übertragen werden. Weiters wird im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der fachlichen Qualifikation sowie zur Stärkung der UnternehmerInnenpersönlichkeit dienen, die unternehmerische Kompetenz der landwirtschaftlichen Betriebe professionalisiert und verbessert. Mit dem neuen Programm wird erstmals auch die Beratung durch Kofinanzierung unterstützt.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

Förderung für JunglandwirtInnen

Die im Programm für ländliche Entwicklung enthaltene Existenzgründungsbeihilfe für JunglandwirtInnen ergänzt den in der ersten Säule der GAP vorgesehenen Zuschlag zur Basisprämie. Die Existenzgründungsbeihilfe ist die zentrale Maßnahme, um JunglandwirtInnen bei der erstmaligen Aufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu unterstützen. Mit der Förderung von JunglandwirtInnen bei der Hofübernahme oder Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes konnte das Durchschnittsalter der BetriebsleiterInnen in den letzten Jahren wesentlich gesenkt und einer drohenden Überalterung erfolgreich entgegengesteuert werden. Österreich zählt in der Landwirtschaft heute zu den Ländern mit den jüngsten BetriebsleiterInnen im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten.

Regionen stärken

Die Regionsautonomie wird im neuen Programm mit einem altbewährten Instrument gestärkt: Seit 1995 ist „Leader“ ein Garant für eine sektorübergreifende Regionalentwicklung in Österreich. Eine weitreichende Einbindung der lokalen Bevölkerung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit der Betroffenen ermöglichen eine Analyse der Stärken und Schwächen der jeweiligen Region vor Ort und bieten damit Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung und einer höheren Lebensqualität. Die Leader-Gebiete werden im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens anhand von regionalen Entwicklungsstrategien ausgewählt. Dabei wird aufgezeigt, welche Schritte für die regionale Entwicklung notwendig sind. Nach eingehender Analyse werden strategische Aktionsfelder festgelegt.

Weitere Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung

Für einen vitalen ländlichen Raum ist es aber angebracht, über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehende Aktivitäten bzw. Maßnahmen zu stimulieren. Wichtige Bereiche in diesem Zusammenhang sind die Unterstützung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die mit dem neuen Programm weiterentwickelt und ausgebaut wurden. Auch die Entwicklung des ländlichen Tourismus und von innovativen Unternehmen wird forciert. Von großer Bedeutung ist die Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise durch Investitionen in die Breitbandversorgung und in das ländliche Wegenetz. Ein gänzlich neues Element in der ländlichen Entwicklung ist die Maßnahme zur Stärkung von Angeboten im sozialen Bereich (z.B. Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Gesundheitsdienstleistungen). Davon werden eine Vielzahl von Gemeinden im ländlichen Raum profitieren.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

3.3 SONSTIGE MASSNAHMEN

Die sonstigen Maßnahmen werden nur mit nationalen Mitteln finanziert, entweder durch den Bund und die Länder im Verhältnis 60 zu 40 oder zu 100% aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Nachstehend werden die relevanten Maßnahmen beschrieben:

- **Forschung:** Die Forschung des Ressorts ist im Forschungsprogramm PFEIL15 festgelegt (Laufzeit 2011-2015). Die Grundstruktur für die nationalen Forschungsschwerpunkte sowohl in den ressorteigenen Forschungsstellen als auch in der Auftragsforschung und Forschungsförderung des BMLFUW sind danach ausgerichtet. Damit leistet das Ressort auch einen Beitrag zum Aufbau des Europäischen Forschungsraumes und ist an zahlreichen europäischen Forschungsprogrammen mit transnationalen Forschungsfinanzierungen beteiligt.
- **Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen:** Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft für die Bewältigung von Veränderungsprozessen. Die steigenden Anforderungen an die Betriebe erfordern eine entsprechende finanzielle Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung.
- **Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung:** Zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau sind Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Pflanzenkrankheiten. Im Rahmen der Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung werden die zentralen Zuchtorganisationen unterstützt und damit eine professionelle züchterische Arbeit in den Bereichen Leistung, Gesundheit und Lebensmittelqualität sichergestellt.
- **Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung:** Die Förderung von Investitionen, Sach- und Personalaufwendungen sollen Aktivitäten in der Direktvermarktung mit Schwerpunkt in der biologischen Landwirtschaft stärken, die Entwicklung von Vermarktungsstrategien für Qualitäts- und Markenprodukte sowie Marktpflegemaßnahmen für Erzeugnisse und Leistungen der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützen, sowie Messeauftritte und Ausstellungen fördern.
- **Zinsenzuschüsse für Investitionen (AIK):** Im Rahmen der Investitionsförderung können Zinsenzuschüsse für Agrarinvestitionskredite in Anspruch genommen werden. Mit dieser Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessert und eine möglichst breit gestreute Beschäftigung vorrangig im ländlichen Raum initiiert.
- **Risiko- und Ernteversicherung:** Im Rahmen dieser Maßnahme werden vom Bund und den Ländern aufgrund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes Zuschüsse zur Verbilligung der Hagel- und Frostversicherungsprämie für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Ausmaß von 50% geleistet.
- **Europäischer Fischereifonds (EFF):** Ziel des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe, die Verbesserung der Versorgung mit Fischen und Fischprodukten sowie die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten.
- **Forstwirtschaft:** Analog zu den kofinanzierten Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung ist prinzipiell auch eine nationale Förderung von Maßnahmen möglich, die allerdings durch die aktuelle budgetäre Situation bis auf den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung derzeit nicht angesprochen wird.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2015

4. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

Die Kommission gem. §7 LWG, die vor allem an der Erstellung des jährlichen Grünen Berichtes mitwirkt, hat sich in der im Juli 2014 abgehaltenen Sitzung mehrheitlich darauf geeinigt, neun neue Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beschließen. Für folgende Empfehlungen konnte ein Mehrheitsbeschluss erzielt werden:

- **Empfehlung 1** betreffend Bewusstseinsbildung über die Landwirtschaft bei Konsumentinnen und Konsumenten im Programm Ländliche Entwicklung 2014–2020 (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 2** betreffend Pflanzenschutz (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 3** betreffend krisensichere Wärmeversorgung der österreichischen Haushalte mit erneuerbarer Energie (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 4** betreffend die ländlichen Regionen als Lebens- und Wirtschaftsraum und die Stärkung der durch Abwanderung bedrohten Regionen (einstimmig)
- **Empfehlung 5** betreffend den Erhalt der österreichischen Vielfalt im Bereich des Saatgutes (einstimmig)
- **Empfehlung 6** betreffend die Verhandlungen der EU mit den USA zum TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 7** betreffend eines dringenden Phase-out-Planes für Neonicotinoide und Fipronil sowie für ein umfassendes Forschungsprogramm zur biologischen nichtchemischen Schädlingsbekämpfung (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 8** betreffend die Zulassung von Bio-Pflanzenschutz- und Bio-Pflegemitteln (einstimmig)
- **Empfehlung 9** betreffend die Erhebung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Non-Food-Bereich im Vergleich zum Einsatz in der Landwirtschaft (einstimmig)

Der vollständige Wortlaut der Empfehlungen ist im Grünen Bericht 2014 auf den Seiten 274 bis 281 enthalten.



FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.

UNSER ZIEL ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln. Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

WIR ARBEITEN für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEITES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at